Satzung
über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulsnitz
(Entschädigungssatzung – FFW)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159), § 63 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 8. März 2010, hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 16. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pulsnitz mit den Ortsfeuerwehren Pulsnitz, Friedersdorf und Oberlichtenau in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Pulsnitz.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Angehörige der Feuerwehr erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Funktionen	**Ortsfeuerwehr Pulsnitz (in €)**	**Ortsfeuerwehr Friederdorf (in €)**	**Ortsfeuerwehr Oberlichtenau (in €)**
Gemeindewehrleiter	75,00		
Stellv.Gemeindwehrleiter	40,00		
Ortswehrleiter	60,00	50,00	50,00
Stellv. Ortswehrleiter	40,00	35,00	35,00
Stellv. Ortswehrleiter	40,00	---	---
Gerätewart	35,00	30,00	30,00
Atemschutzgerätewart	35,00	30,00	30,00
Jugendfeuerwehrwart	35,00	---	30,00

Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten einen Betrag von 5,00 € pro Monat.

Die Auszahlung erfolgt in 4 Jahresraten – jeweils zum Quartalsende.

(2) Nehmen Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3
Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4
Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5
Erfrischungszuschlag

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 6
Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden.

§ 7
Jubiläen

Für Jubiläen (50., 60., 70. Geburtstag etc.) sowie familiäre Höhepunkte(z.B. Hochzeit ...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Stadt Pulsnitz, Sachkonto der Feuerwehr bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 25,00 € nicht zu überschreiten.

§ 8
Dienstjubiläen

Für aktive Mitgliedschaft werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Finanzielle Zuwendung auf Antrag überreicht:

10 Jahre	30 Euro
25 Jahre	50 Euro
40 Jahre	75 Euro
50 und 60 Jahre	50 Euro

§ 9
In Kraft Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Pulsitz mit dem Ortsteil Friedersdorf vom 20.2.2001 sowie dessen 1. und 2. Änderungssatzung vom 01.01.2004 und 01.01.2005 sowie die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberlichtenau vom 05.11.2007 und die Satzung über die Erstattung von Auslagen, die Versorgung mit Verpflegung sowie Zuwendungen bzw. Vergütungsleistungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oberlichtenau vom 05.11.2007 treten außer Kraft.

Pulsnitz, den 18.11.2010

-Siegel-

Peter Graff
Bürgermeister